

Richtlinie für die Vergabe und Verleihung des „Moses-Mendelssohn-Preises“

1.

Der „Moses-Mendelssohn-Preis“ dient der Förderung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden und zwischen den Völkern und Religionen; er führt diesen Namen in Erinnerung an das Werk des Philosophen Moses Mendelssohn, das in Berlin entstanden ist.

2.

Der Preis wird von der für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung im Abstand von zwei Jahren, möglichst am 6. September, dem Geburtstag von Moses Mendelssohn, verliehen, wenn das Preisgericht eine auszeichnungswürdige Leistung findet.

3.

(1) Der Preis ist mit einem Betrag von zehntausend Euro dotiert. Der Preisträgerin/dem Preisträger wird eine Urkunde über die Verleihung ausgehändigt.

(2) Ausgezeichnet wird jeweils eine Persönlichkeit, Gruppe oder Institution, die sich durch ihr Wirken auf geistig-literarischem, religiös-philosophischem oder kulturellem Gebiet oder durch praktische Sozialarbeit um die Verwirklichung der Toleranz in dem in Nummer 1 genannten Sinne verdient gemacht hat.

4.

Die Preisträgerin / der Preisträger wird von einem Preisgericht gewählt, das aus sieben Personen besteht. Die Entscheidung des Preisgerichts ergeht nach gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit.

5.

(1) Die für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung beruft das Preisgericht, nachdem die Mendelssohn-Gesellschaft e.V., die Jüdische Gemeinde zu Berlin, die Katholische Kirche (Erzbischöfliches Ordinariat Berlin), die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin Vorschläge für je ein Mitglied gemacht haben.

(2) Weitere Mitglieder des Preisgerichts sind:

- a) eine Vertreterin / ein Vertreter der für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung
- b) eine von der für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung vorgeschlagene und berufene Persönlichkeit, die sich den unter Nummer 1 genannten Zielen verpflichtet fühlt.

(3) Die Mitwirkung im Preisgericht ist ehrenamtlich.

(4) Die Sitzung des Preisgerichts wird von einer Vertreterin / einem Vertreter der für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung oder von einer von ihr zu bestimmenden Person moderiert.

6.

Die Mitglieder des Preisgerichts und deren Angehörige im Sinne des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind von der Verleihung des Preises ausgeschlossen.

7.

(1) Vorschläge für die Preisverleihung nimmt die für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung oder von eine von ihr zu bestimmende Person entgegen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

(2) Die für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr zu bestimmende Person reicht die Vorschläge rechtzeitig an das Preisgericht weiter.

(3) Die Vorschläge bedürfen einer eingehenden schriftlichen Begründung unter Angabe der Leistungen und/oder Veröffentlichungen, die die Vorgeschlagene als Kandidatin/den Vorgeschlagenen als Kandidaten für den 'Moses-Mendelsohn-Preis' ausweisen.

(4) Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Jurymitglieder und müssen eine schriftliche Begründung gemäß Absatz 3 enthalten.

8.

Das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats gibt die Entscheidung bekannt und händigt die Urkunde aus.

9.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft.